

Beim Neuaufbau der Strafgefangenenarbeitskommandos muß auch von den operativen Erfordernissen ausgegangen werden, die eine spätere Eingliederung von Strafgefangenen gemäß der Kategorie des Befehls Nr. 17/86 des Genossen Minister problemlos ermöglicht.

Nach wie vor gilt der Grundsatz, daß Strafgefangene nur mit einem Sonderdokument des Leiters der Verwaltung Strafvollzug im MdI aus den Strafvollzugseinrichtungen übernommen werden dürfen.

Hier sind durch die Leiter der Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen die erforderlichen Maßnahmen mit der Abteilung XIV des MfS Berlin abzustimmen.

Höhere Anforderungen ergeben sich für einige Dienstseinheiten der Linie XIV aus der für den Zeitraum der Amnestie festgelegten Verfahrensweise zur Entlassung von Strafgefangenen und Verhafteten in die BRD.